

Kantonsratsbeschluss über das Budget 2022

Antrag vom 29. November 2021

SP-Fraktion / GRÜNE-Fraktion (Sprecher: Etterlin-Rorschach)

Ziff. 1^{bis} (neu)¹:

Die Regierung wird eingeladen, die Rechtsgrundlagen für die Auszahlung der von der Finanzkommission im Konto 4050.360 (AVS / Staatsbeiträge) eingestellten Beiträge zur Beteiligung an den von den Schulträgern finanzierten rückwirkenden Entschädigungen für die Pausenaufsicht der Kindergartenlehrpersonen zu schaffen, damit die Auszahlung an die Schulträger noch im Jahr 2022 erfolgen kann.

Begründung:

Die Genehmigung des Antrags der Finanzkommission (vgl. Kurzbeurteilung zu Ziff. 1 [Erfolgsrechnung]) durch das Kantonsparlament sollte ausreichend sein als Grundlage für die Auszahlung der Kostenbeteiligung des Kantons. Zur Absicherung der durch die Regierung behaupteten Rechtswidrigkeit dient der vorliegende formelle Auftrag gemäss Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11). Die Feststellung der Regierung, die Schulträger hätten diese rückwirkenden Entschädigungen an die Kindergartenlehrpersonen ohne gerichtliche Notwendigkeit nach freiwillem Ermessen geleistet, ist unzutreffend. Das Rechtsgutachten von RA Dr. St. Staub, St.Gallen, vom 2. Dezember 2020 zeigt dies eindeutig auf. Die gerichtliche Feststellung der Diskriminierung der Kindergartenlehrpersonen gilt demnach seit Vollzugsbeginn der relevanten Regelungen, hier also dem 1. August 2015. Zudem ist es korrekt, dass dem Gebot der Gleichbehandlung folgend nicht jeder Kindergartenlehrperson zugemutet werden konnte, eine Klage einzureichen. Diesbezüglich haben in der Folge alle Beteiligten korrekt gehandelt. Es ist nun der politische Wille, dass sich der Kanton mit 50 Prozent an diesen Kosten mitbeteiligt. Zur Begründung ist auf Seite 6 der Anträge der Finanzkommission zu 33.21.03 zu verweisen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.